



Regierungsrat

Luzern, 12. Mai 2022 (Versanddatum)

BESCHLUSS

Protokoll-Nr.: 571
Sitzung vom: 10. Mai 2022

Konsultation Bund: Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen)

Das Gesundheits- und Sozialdepartement berichtet:

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat mit E-Mail vom 27. April 2022 die Kantone zu einer Konsultation über vorgesehene Änderungen des Covid-19-Gesetzes eingeladen. Die Vernehmlassungsantworten sind dem BAG mittels eines Online-Umfragetools bis Dienstag, 10. Mai 2022 (erstreckte Frist), zu übermitteln.

Die Fragen der Konsultation können wie folgt beantwortet werden:

Fragen	Antworten
Ist der Kanton damit einverstanden, dass die einzelnen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<u>Bemerkungen</u>	

Gesundheitsbereich

Fragen	Antworten
Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf wichtige medizinische Güter einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<u>Bemerkungen</u>	
Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Vorhalteleistungen bei den Spitalkapazitäten durch die Kantone einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<u>Bemerkungen</u> Der Kanton Luzern ist nur bedingt einverstanden. Unsere Antwort ist im Zusammenhang mit der Empfehlung des GDK-Vorstands vom 10. März 2022 zu verstehen. Die GDK sieht davon ab eine konkrete Zahl an Betten	

<p>für die Aufrechterhaltung Versorgungskapazität oder Vorgaben für eine prozentuale Kapazitätserhöhung zu formulieren. Weiter hält die GDK fest, dass, wenn der Bund solche Forderungen stellen sollte, er eine rechtliche Grundlage für eine massgebliche finanzielle Beteiligung schaffen muss. Ziel sollte zudem sein, die Leistungserbringer möglichst vor administrativen Aufgaben zu entlasten. Es ist deshalb angezeigt, dass sich BAG und die zuständige kantonale Behörde dahingehend absprechen und koordinieren, dass Daten nur einmal erhoben und rapportiert werden müssen. Weiter ist eine Absprache zwischen BAG und den Kantonen nötig, um die kantonalen Umsetzungsmöglichkeiten und den Umsetzungsaufwand in die nationale Überwachung und die Ausgestaltung der Meldesysteme einfließen zu lassen.</p>	
<p>Ist der Kanton mit der Regelung und der Testkostenübernahme durch die Kantone ab Januar 2023 einverstanden?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p><u>Bemerkungen</u> Das bisherige Finanzierungssystem hat sich aus Sicht des Kantons Luzern bewährt und muss über den Winter hinaus weitergeführt werden. Der Kanton Luzern unterstützt alle Punkte des Argumentariums der GDK vom 29. April 2022, die nachfolgend aufgeführt sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung zur Testfinanzierung im Covid-19-Gesetz wird es zu einer ungerechten Verteilung der Kosten kommen. Die OKP würde nur die Tests bezahlen, welche Voraussetzung für unmittelbare Behandlungsentscheide sind, was nur bei einer kleinen Minderheit der Testsituationen der Fall wäre. Es besteht die Gefahr, dass viele getestete Personen letztendlich die Testkosten selber übernehmen müssten, was die Testbereitschaft reduzieren dürfte und somit nicht den Zielen der öffentlichen Gesundheit entspricht. 2. Ohne eine Regelung der Testfinanzierung im Covid-19-Gesetz werden die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 und für die Durchführung von Tests wegfallen, was das Verfahren stark verkomplizieren würde. Das heisst, dass Labors und Testzentren einen höheren Betrag für die Testanalysen bzw. die Durchführung von Tests verlangen könnten, was auch die Testbereitschaft der Bevölkerung reduzieren dürfte. 3. Die Teststrategie ist dann am wirkungsvollsten, wenn die Finanzierung einheitlich vom Bund geregelt ist. 4. Bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung zwangsläufig unterscheiden – was zu einem Flickenteppich führen würde. Ab 2023 soll es gemäss dem Vorschlag des Bundesrates auch Sache der Kantone sein zu definieren, welche Tests übernommen werden (sowohl bei individuellen Tests als auch bei repetitiven Tests). All dies dürfte vermehrt zu regionalen/kantonalen Unterschieden beim Testangebot führen. Die Kantone sollen zwar verpflichtet werden, ein ausreichendes Testangebot aufrecht zu erhalten. Sie können die Testung aber erheblich reduzieren. Damit würde die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens beeinträchtigt. 	

<ol style="list-style-type: none"> 5. Bei einer «Kantonalisierung» ergeben sich Probleme bei ungleichen Regelungen (und Preisen) in den Kantonen aufgrund der Mobilität der Bevölkerung, bei der Erfassung der Kantonszugehörigkeit, der interkantonalen Verrechnung etc. 6. Es entfällt mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung auch das bisher eingespielte Abrechnungssystem über die Krankenkassen und die Kontrollregelungen. Es müssen völlig neue Abrechnungsabläufe aufgebaut werden. 7. Selbst bei einer Empfehlung der GDK zur Teststrategie könnten die Kantonsregierungen nicht darauf verpflichtet werden. Dies nur schon deshalb nicht, weil je nach kantonaler Finanzkompetenzordnung teilweise die Kantonsparlamente für die Finanzierungsbeschlüsse zuständig sein werden. 8. Basierend auf Erfahrungswerten von 2021/22 würden sich die jährlichen Kosten der Tests, die von den Kantonen zu tragen wären, auf 200-400 Mio. CHF belaufen. Die genaue Summe ist abhängig von verschiedenen Faktoren: z.B. Infektionsgeschehen/Virusvariante/Krankheitsschwere, Personenkreis, Einzeltests/Pooltests/repetitive Tests etc. Das wäre für die Kantone eine grosse Last. 9. Die derzeitige Bundesfinanzierung der Testkosten bedeutet nicht, dass die Kantone keine Kosten tragen. Sie schultern mit der Sicherstellung der Testinfrastruktur einen bereits beträchtlichen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand. 10. Das bisherige Finanzierungssystem hat sich aus unserer Sicht bewährt und muss über den Winter 2022/23 hinaus weitergeführt werden. Ein Wechsel bei der Übernahme der Testkosten in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation auch gemäss Bundesrat «wahrscheinlich» ist, ist unhaltbar und würde die bisher erfolgreiche schweizerische Teststrategie gefährden. 	
Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Ausstellung von Covid-Zertifikaten einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<u>Bemerkungen</u>	
Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die SwissCovid-App einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<u>Bemerkungen</u> Der Kanton Luzern ist grundsätzlich mit der Verlängerung der Bestimmungen einverstanden. Die Weitergabe von gesundheitsbezogenen Daten ins Ausland erachten wir als problematisch.	

Arbeitnehmerschutz

Fragen	Antworten
Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<u>Bemerkungen</u>	

Grundsätzlich ist der Kanton Luzern mit der Verlängerung einverstanden. Es soll jedoch weiterhin sichergestellt werden, dass vulnerable Personen, die pandemiebedingt der gewohnten Arbeit nicht nachgehen können und denen auch keine andere Beschäftigung gegeben werden kann, auch in Zukunft entschädigt werden.	
--	--

Ausländer- und Asylbereich sowie Grenzschliessung

Fragen	Antworten
Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Asylbereich einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<u>Bemerkungen</u>	
Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Ausländerbereich einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<u>Bemerkungen</u>	

Allgemeines

Sieht der Kanton weiteren Verlängerungsbedarf im Covid-19-Gesetz? Wenn ja, welchen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<u>Bemerkungen</u> Um die Rechtssicherheit beim Vollzug der bedingten Gewinnbeteiligung gemäss Art. 12 Abs. 1 ^{septies} sicherzustellen, regen wir an, die Kompetenzdelegationsnorm an den Bundesrat in Art. 19 Abs. 2 bis Ende 2031 zu verlängern. Für eine Vernehmlassung, die erstens nicht zeitkritisch und zweitens wichtige Fakten schafft, müsste seitens Bund aus unserer Sicht mehr Zeit eingeplant werden. Gewisse Fragen überlappen sich mit der vor kurzem durchgeführten Konsultation zur mittel- und längerfristige Entwicklungen der Covid-Epidemie. Aus unserer Sicht müsste diese Konsultation zuerst ausgewertet und verabschiedet werden und auf deren Basis dann die vorliegende Vernehmlassung basieren.	

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Gesundheits- und Sozialdepartement wird ermächtigt, die Fragen gemäss den vorge-
nannten Ausführungen per Online-Umfragetool zu beantworten.

Zustellung an:

- Generalsekretariat GDK (office@gdk-cds.ch)
- Gesundheits- und Sozialdepartement

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:

